



7/8

Wochenmarktordnung für den Wochenmarkt der Stadt Heilbronn

vom 01. Januar 2000

Inhalt

§ 1 Öffentliche Einrichtung.....	1
§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes.....	1
§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs.....	2
§ 4 Zutritt.....	2
§ 5 Standplätze.....	2
§ 6 Auf- und Abbau.....	3
§ 7 Verkaufseinrichtungen.....	3
§ 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt.....	4
§ 9 Sauberhaltung des Wochenmarktes.....	4
§ 10 Gebührenpflicht.....	4
§ 11 Gebührenbemessungsgrundlagen.....	5
§ 12 Gebührenhöhe.....	5
§ 13 Entstehung und Fälligkeit der Marktgebühr.....	6
§ 14 Haftung.....	6
§ 15 Ordnungswidrigkeiten.....	6
§ 16 Inkrafttreten.....	6

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Heilbronn Marketing GmbH betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

(1) Marktflächen: Marktplatz und angrenzende Flächen vor dem Rathaus; Markttage: Dienstag, Donnerstag und Samstag, sofern kein Feiertag;

Öffnungszeiten: 7.00 bis 13.00 Uhr.

(2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Platz, Zeit und Öffnungszeiten von der Heilbronn Marketing GmbH abweichend festgelegt werden, wird dies jedem Standinhaber schriftlich mitgeteilt und ortsüblich bekanntgegeben.



§ 3

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

(1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt dürfen außer den in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegten Gegenständen keine anderen Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden.

§ 67 Abs. 1 Gewerbeordnung lautet:

Ein Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbietet:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBI. I S. 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke (außer Selbsterzeuger);
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

§ 4

Zutritt

(1) Die Heilbronn Marketing GmbH kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt, je nach den Umständen befristet, nicht befristet oder räumlich begrenzt, untersagen.

(2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Marktordnung oder gegen eine aufgrund dieser Marktordnung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5

Standplätze

(1) Auf den Marktflächen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Heilbronn Marketing GmbH für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Heilbronn Marketing GmbH weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.

(4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bis 8.30 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise die Heilbronn Marketing GmbH Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.

(5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(6) Die Erlaubnis kann von der Heilbronn Marketing GmbH versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.



(7) Die Erlaubnis kann von der Heilbronn Marketing GmbH widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. die Flächen des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktordnung verstoßen haben,
4. ein Standinhaber die Marktgebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Heilbronn Marketing GmbH die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktgelände entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtung auf dem Wochenmarktgelände sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten, sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(7) In den Gängen und Durchfahrten dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.



§ 8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktordnung, sowie die Anordnungen der Heilbronn Marketing GmbH und deren Beauftragten zu beachten.

(2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktgelände und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(4) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge mitzubringen, ausgenommen Krankenfahrstühle,
5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
6. den Marktverkehr durch lautes Marktschreien erheblich zu stören.

(5) Den Beauftragten der Heilbronn Marketing GmbH ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Sauberhaltung des Wochenmarktes

(1) Das Marktgelände darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
2. dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrrecht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Flächen, insbesondere den Gangflächen, nach Beendigung des Wochenmarktes mitzunehmen.

§ 10

Gebührenpflicht

(1) Die Heilbronn Marketing GmbH erhebt für die Benutzung des Wochenmarktes eine Marktgebühr.

(2) Schuldner der Marktgebühr sind der Standinhaber und die Personen, die die Zuweisung eines Standplatzes beantragt haben, denen ein Standplatz zugewiesen wurde oder in deren Interesse die Zuweisung erfolgt ist. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 11****Gebührenbemessungsgrundlagen**

Die Gebühr bemißt sich nach

1. der Dauer der Erlaubnis,
2. der Art des Verkaufsgegenstandes,
3. der Länge des zugewiesenen Standplatzes je angefangenen lfd. Meter
4. der Häufigkeit der wöchentlichen Benutzung des Wochenmarktes.

§ 12**Gebührenhöhe**

(1) Die Marktgebühr beträgt für eine Dauererlaubnis im Vierteljahr (Quartal)

Verkaufsgegenstand	Länge des zugewiesenen Standplatzes	Häufigkeit der wöchentlichen Benutzung					
		1 mal (DM) €		2 mal (DM) €		3 mal (DM) €	
Molkereiprodukte	pro lfd. Meter	25,--	12,80	50,--	25,60	70,--	35,80
2. Obst und Gemüse, Backwaren	pro lfd. Meter	20,--	10,20	40,--	20,50	55,--	28,10
3. Blumen	pro lfd. Meter	20,--	10,20	35,--	17,90	50,--	25,60
4. Eier, Geflügel sowie sonstiges	pro lfd. Meter	15,--	7,70	30,--	15,30	40,--	20,50

je ohne Umsatzsteuer.

(2) Die Marktgebühr beträgt für eine Tageserlaubnis ohne Rücksicht auf die Art des Verkaufsgegenstandes nach der Länge des zugelassenen Standplatzes

	DM	€
1. bis zu 2 lfd. Meter	15,00	7,70
2. über 2 lfd. Meter	25,00	12,80

je ohne Umsatzsteuer.

(3) Die Breite der Standfläche beträgt 3 m. Bei Marktbeschickern, die einen breiteren Standplatz benötigen, wird im Vierteljahr ein Zuschlag von 25,-- DM/12,80 € pro zusätzlichem m² erhoben. Bei der Tageserlaubnis wird kein Zuschlag erhoben.

(4) Die Umsatzsteuer wird in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zusätzlich erhoben.

(5) Die Marktgebühr wird auch erhoben, wenn ein Standinhaber seinen Standplatz nicht benutzt, es sei denn, der Standplatz kann von der Heilbronn Marketing GmbH einem Dritten vorübergehend zugewiesen werden. Für dadurch entstehende Gebührenauffälle bleibt der ursprüngliche Gebührenschuldner (§ 10 Abs. 2) haftbar.



(6) Verspäteter Beginn, Unterbrechung und vorzeitige Beendigung des Verkaufs auf dem Standplatz haben eine Ermäßigung oder Erstattung der Marktgebühr nicht zur Folge.

§ 13

Entstehung und Fälligkeit der Marktgebühr

(1) Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn der Benutzung des Standplatzes und wird

1. bei Dauererlaubnis jeweils am 15. der Monate Februar, Mai, August und November
2. bei Tageserlaubnis mit Zustellung der Gebührenrechnung

zur Zahlung fällig.

(2) Die Heilbronn Marketing GmbH kann bei einer Dauererlaubnis Vorauszahlung der Gebühr oder Sicherheit verlangen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn die Marktgebühr trotz Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt wird.

§ 14

Haftung

(1) Die Benutzung der Marktflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Heilbronn Marketing GmbH haftet für Schäden, die auf dem Wochenmarkt eintreten, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Heilbronn Marketing GmbH keine Haftung für die eingebrachten Sachen.

(3) Die Standinhaber haften der Heilbronn Marketing GmbH für sämtliche von ihnen oder ihrem Personal im Zusammenhang mit der Standbenutzung verursachten Schäden, sofern sie nicht nachweisen, daß weder sie noch ihr Personal ein Verschulden trifft.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Wer gegen die Bestimmung dieser Wochenmarktordnung verstößt, kann mit einer Geldstrafe bis doppelter Höhe des vierteljährlichen Standgeldes belegt werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Wochenmarktordnung tritt am 01.01.2000 in Kraft.